# Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

# 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

- BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT -



Vorhabenträger: Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Bahnhofstr. 12

09544 Neuhausen

Bearbeiter: ibb

Ingenieurbüro Bauwesen GmbH

Untere Aktienstraße 12

09111 Chemnitz

M. Sc. Hendrik Drescher

Fassung: VE 06/2023

# Inhalt

Teil A: Begründur	ıg
-------------------	----

Teil A:	Begründung	3
1	Grundlagen	3
1.1	Plangrundlage	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
2	Erfordernis und Ziele der Planung	4
2.1	Planverfahren	4
2.2	Erfordernis der FNP-Änderung	4
3	Übergeordnete und Fachplanungen	4
3.1	Raumordnung	4
4	Planänderungen	5
4.1	Änderungsfläche "Sondergebiet Photovoltaik an der Talsperre Cämmerswalde"	5
5	Flächenbilanz	7
_	Umweltbericht Umweltbericht	8
6	Vorbemerkungen	
7	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	8
8	Ziele des Umweltschutzes	g
9	Prognose des Umweltzustandes bei Planungsverzicht	10
10	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	10
11	Zusammenfassung	14
12	Erklärung	14
Abbild	lungen	
Abbildı	ung 1: Lage der Änderungsfläche	5
Tabelle	en	
Tabelle	e 1: Flächenbilanz.	7

# Teil A: Begründung

# 1 Grundlagen

#### 1.1 Plangrundlage

Plangrundlage ist der rechtswirksame Flächennutzungsplan, bekanntgemacht am 30.04.2009 und zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 28.10.2022.

#### 1.2 Rechtsgrundlagen

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten als der folgenden wird hingewiesen.

#### 1.2.1 Bundesrecht

**BauGB** – **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist **BauNVO** – **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

**PlanZV** – **Planzeichenverordnung** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

**ROG** – **Raumordnungsgesetz** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792) geändert worden ist

**BNatSchG** – **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

**WHG** – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist

#### 1.2.2 Landesrecht

SächsBO – Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBI. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist SächsGemO – Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist

SächsLPIG - Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 14.08.2013 (SächsGVBI. S. 582)

**SächsDSchG** – **Sächsisches Denkmalschutzgesetz** vom 3. März 1993 (SächsGVBI. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist

SächsNatSchG – Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

**SächsWG** – **Sächsisches Wassergesetz** vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist

SächsWaldG – Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBI. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBI. S. 486) geändert worden ist

# 2 Erfordernis und Ziele der Planung

#### 2.1 Planverfahren

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) wurde am 30.04.2009 bekanntgemacht und zuletzt mit Bekanntmachung vom 28.10.2022 geändert. Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. sieht das Erfordernis zur Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung zum Zwecke der Aktualisierung der städtebaulichen Konzeption des Planwerkes. Der Gemeinderat hat den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des FNP gefasst. Die 2. Änderung des FNP umfasst eine Änderungsfläche und erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik an der Talsperre Cämmerswalde".

#### 2.2 Erfordernis der FNP-Änderung

Eine Aktualisierung der städtebaulichen Konzeption des FNP ergibt sich aus den städtebaulichen Zielen, die die Gemeinde verfolgt. Im vorliegenden Fall unterstützt die Gemeinde privatwirtschaftliche Interessen zur Errichtung eines Solarparks auf ihrem Gemeindegebiet. Sie leistet somit einen Beitrag zur Erreichung der bundesweiten Klimaziele und dem damit verbundenen Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland.

# 3 Übergeordnete und Fachplanungen

#### 3.1 Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG Ziele (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und sonstige Erfordernisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus den Planwerken

- Landesentwicklungsplan Sachsen<sup>1</sup>, im Folgenden **LEP** genannt,
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, fortfolgend RP-CE genannt,
- Regionalplan Region Chemnitz , fortfolgend RP-RC genannt.

Um textliche Dopplungen und thematische Überschneidungen zu vermeiden, sei an dieser Stelle auf die Begründung des parallellaufenden Bauleitverfahrens (Abschnitt 3.2) verwiesen. Darin werden die Belange der Raumordnung behandelt.

Grundsätzlich soll mit der frühzeitigen Beteiligung zunächst ein Screening/ Scoping erfolgen und darauf aufbauend im Laufe der weiteren Planung das weitere Vorgehen konkretisiert werden.

<sup>1</sup> Landesentwicklungsplan 2013 vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582)

ibb Ingenieurbüro Bauwesen GmbH Untere Aktienstraße 12 | 09111 Chemnitz

# 4 Planänderungen



Wesentliche Inhalte bezüglich der Planänderung sollen im Folgenden dargestellt werden. Vertiefende Prüfungen sollen im Sinne einer Abschichtung und entsprechend des Konkretisierungsgrades in den nachgeordneten Verfahren stattfinden bzw. haben dort stattgefunden und werden entsprechend zusammengefasst (Erfordernisse, Auswirkungen etc.) dargestellt. Die 2. Änderung des FNP umfasst eine Änderungsfläche. Die Lage (Flächenmittelpunkt) innerhalb des Gemeindegebietes geht aus Abbildung 1 hervor.

Abbildung 1: Lage der Änderungsfläche.

Änderungsfläche "Sondergebiet Solarenergie an der Talsperre Cämmerswalde"

#### 4.1 Änderungsfläche "Sondergebiet Photovoltaik an der Talsperre Cämmerswalde"

1. Änderung FNP - rechtswirksam	FNP – 2. Änderung	Orthofoto
Lage	nordöstliches Gemeindegebiet	
Fläche	rund 9,52 ha	
Planstand	Flächen für den Wald (geplant) (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b BauGB) – rd. 9,18 ha Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a BauGB) – rd. 0,34 ha	
Planziel	Sondergebiet "Photovoltaik" (§ 11 Abs. 2 BauNVO) – 8,55 ha Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a BauGB) - 0,97 ha	

Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik an der Talsperre Cämmerswalde" (Aufstellungsbeschluss 14.09.2022), der die Nutzung solarer Strahlungsenergie in Form einer Agri-PV-Freiflächenanlage unter Beibehaltung der bisherigen extensiven Grünlandbewirtschaftung im Gemeindegebiet von Neuhausen/Erzgeb. zum Planziel hat.

Der Standort ist prinzipiell gut für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Das Gelände fällt nach gleichmäßig nach Süden hin ab, es befinden sich keine schattenwerfenden Strukturen, wie bspw. Gehölze, im Plangebiet.

Die Flächenverfügbarkeit ist eigentumsrechtlich zwischen Vorhabenträger und Flächeneigentümer vertraglich sichergestellt.

Die Errichtung des Energieparks erfolgt auf extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen. Bauliche Nutzungen liegen im Plangebiet nicht vor. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung wird auch weiterhin ermöglicht (Agri-PV-Anlage).

Die angedachten Sondergebiete sind im Süden und teilweise im Osten von Wald nach SächsWaldG umgeben, so dass im nachgeordneten Verfahren entsprechende Abstände eingehaalten werden müssen.

Im Süden und Osten grenzt, getrennt durch die Waldflächen, der Wasserkörper der Talsperre Rauschenbach an. Die wasserwirtschaftliche Nutzung der Talsperre wird durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht eingeschränkt.

Geschützte Biotope wurden im Parallelverfahren nicht festgestellt.

Die Fläche beherbergt keine Kulturdenkmale. Archäologische Funde sind nicht bekannt.

#### **Hochwasser und Grundwasser**

Die Planung findet im Bereich des **Grundwasserkörpers** "Obere Flöha" (DESN-FM-3-2), nahe der Grenze zum Grundwasserkörper Obere Freiberger Mulde" (DESN-FM-1, statt. Daten zum Zustand der Grundwasserkörper finden sich im Umweltbericht, unter Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (Bestandsaufnahme Schutzgut Wasser). Dort finden sich auch Aussagen zum Schutz des Grundwasserkörpers.

**Festgesetzte Überschwemmungsgebiete** nach § 72 SächsWG sind von der Planung nicht betroffen. Die Hochwassergefährdungskarten zeigen für das Plangebiet und seine Umgebung keine Signaturen.

Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes im Plangebiet bleibt infolge der Planung im Wesentlichen erhalten. Die Versickerung erfolgt vor Ort. Partiell wird der Wasserrückhalt durch das Einbringen neuer Grünstrukturen (Blühstreifen) verbessert. Geringe Flächenversiegelungen können so voraussichtlich ausgeglichen werden.

Die Änderungsfläche liegt nach RP-CE in einem regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiet (hier: sanierungsbedürftiger Grundwasserkörper). Negative Rückschlüsse in Bezug auf den Zustand des Grundwasserkörpers konnten bislang im parallelen BP-Verfahren nicht festgestellt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird geklärt, ob für den Grundwasserschutz besonderer Handlungsbedarf besteht.

#### Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

Der gesetzlich vorgeschriebene Abstand von 50 m von Bebauung zur Uferlinie der Talsperre Rauschenbach nach § 61 BNatSchG wird eingehalten.

#### Erschließung

Für die verkehrliche Erschließung ist die Neuerrichtung einer Wegeverbindung an das Plangebiet von Norden her vorgesehen (über das Flurstück 573). Die Nutzung der im Süden, entlang der Uferlinie der Talsperre, verlaufenden Wegeverbindungen ist aufgrund von Restriktionen für den Trinkwasserschutz nicht möglich.

Ein Trinkwasserbedarf besteht nicht. Schmutzwasser fällt nicht an. Die Notwendigkeit einer Löschwasservorhaltung vor Ort wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit den zuständigen Behörden erörtert.

Zusätzlich zur neu zu errichtenden Wegeverbindung ist die Anlage einer Leitungstrasse vom Plangebiet hin zum Einspeisepunkt im Siedlungsgebiet (an der Hauptstraße) erforderlich. Die Entfernung zwischen der geplanten Agri-PV-Anlage und dem Einspeisepunkt beträgt. rd. 970 m. Die Leitungsverlegung soll möglichst innerhalb der vorgesehenen Wegeverbindung erfolgen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

#### Bestandsleitungen

Ggf. bestehende Leitungen im Plangebiet werden mit der frühzeitigen Beteiligung in Erfahrung gebracht. Eine BIL- Abfrage vom Februar 2023 lieferte keine Ergebnisse (keine Betroffenheit).

#### 5 Flächenbilanz

Die von der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfassten Flächendarstellungen sind inklusive des rechtswirksamen Planstandes (1. Änderung) in Tabelle 1 bilanziert. Der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung umfasst insgesamt rd. 9,52 ha Fläche.

Hinweis: Die ermittelten Werte beziehen sich zunächst auf Messungen aus dem Geoportal Sachsenatlas. Mitunter wurden auch Luftbilder verwendet, deren Genauigkeit nicht vollständig garantiert werden kann. Ein Vermessungsplan für das Vorhabengebiet befindet sich derzeit in Aufstellung. Mit der Entwurfsfassung wird die Flächenbilanz ggf. entsprechend überarbeitet.

Tabelle 1: Flächenbilanz.

Darstellung	FNP (rechtswirksam) [ha]	2. FNP-Änderung (Planung) [ha]	Differenz [ha]
Flächen für den Wald (geplant) (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b) BauGB)	rd. 9,18	(-)	-9,18
Flächen für die Landwirtschaft (§ § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB)	rd. 0,34	rd. 0,97	+0,63
Sondergebiet "Solarpark" (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	(-)	rd. 8,55	+ 8,55
Gesamt	rd. 9,52	rd. 9,52	+/- 0,0

# **Teil B: Umweltbericht**

# 6 Vorbemerkungen

Das Aufstellungsverfahren zur 2. Änderung des FNP erfordert die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Gemeinde ermittelt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Maßgeblich hierfür sind § 2a BauGB und Anlage 1 BauGB. Untersuchungsinhalte sind die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB festgelegten Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen. Die Gemeinde legt für den Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Wenngleich der Umweltbericht gemäß BauGB ein gesonderter Teil der Begründung ist, ist er nicht eigenständig, sondern im Zusammenhang mit allen anderen Begründungsteilen zu verstehen.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie und des Erfordernisses einer Vermeidung von Doppelprüfungen wird das Prinzip der Abschichtung und ggf. der Verlagerung auf nachgeordnete Verfahren angewandt, da sich bestimmte Sachverhalte erst mit hinreichender zeitlicher und räumlicher Konkretisierung vollständig beurteilen und prüfen lassen.

Mit dem aktuellen Verfahrens- und Planstand (frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf) wird unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit ein Screening durchgeführt, bei dem Umfang- und Detailierungsgrad der Umweltprüfung ermittelt bzw. geprüft werden. Der Umweltbericht wird auf Grundlage dessen fortgeschrieben.

# 7 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Erforderlichkeit der Aktualisierung der städtebaulichen Konzeption des FNP ergibt sich aus der geplanten Errichtung der Agri-PV-Freiflächenanlage an der Talsperre Rauschenbach. Die Anpassung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik an der Talsperre Cämmerswalde". Mit dem Verfahren ermöglicht und unterstützt die Gemeinde die privatwirtschaftlichen Interessen zur Errichtung eines Solarparks auf ihrem Gemeindegebiet und leistet somit einen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Konkret werden geplante Flächen für Wald nach § 5 (2) Nr. 9 b in ein Sondergebiet für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 11 Abs. 2 BauNVO) umgewandelt. Derzeit findet auf der Fläche eine extensive Grünlandbewirtschaftung statt, die auch weiterhin fortgeführt werden soll (Agri-PV-Anlage). Zudem werden einzelne "Reststücke" der verbleibenden geplanten Flächen für Wald nördlich und südlich der geplanten PV-Anlage, die nicht Teil des Geltungsbereiches des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind, in Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 (2) Nr. 9 a umgewandelt, da eine tatsächliche Umsetzung der Aufforstung in diesen Teilbereichen unrealistisch und nicht zielführend ist.

#### 8 Ziele des Umweltschutzes

An dieser Stelle werden wesentliche Umweltschutzziele dargestellt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Mit der Planung kommt es voraussichtlich zu Eingriffen in artenschutzrelevante Strukturen (Grünland). Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich. In den nachgeordneten Verfahren wird ein flächenkonkreter Eingriff erkennbar, für den aktuell eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wird. Resultierende Festsetzungen werden nach Abschluss der Untersuchungen in das nachgestellte Verfahren integriert. Erhebliche und unlösbare Konflikte sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt. Die Eingriffsregelung nach § 13 BNatSchG ff. i. V. m. den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB ist anzuwenden, bzw. wird in den laufenden Parallelverfahren angewandt. Sollte nachgeordnet ein Erfordernis zur Festsetzung weiterer Flächen bekannt werden, kann dies erfolgen, ohne dass der FNP dem entgegenstünde. Weder eine Darstellung von Freiflächen, bspw. als Flächen für die Landwirtschaft, noch eine Bauflächendarstellung innerhalb der im Zusammenhang geschlossenen Ortsteile steht einer Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig entgegen. Ein Nachtrag kann auf dem Wege einer späteren Änderung oder einer Gesamtfortschreibung erfolgen.

**Boden und Fläche:** Mit Grund und Boden soll nach § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Die FNP-Änderung findet auf Flächen mit natürlich gewachsenen, ungestörten Böden statt. Allerdings wird der Eingriff aufgrund der Art der Anlage (Agri-PV-Anlage, d.h. Weiterführung der bisherigen extensiven Grünlandnutzung) insgesamt sehr gering gehalten. Nach der Beendigung des Betriebes kann die PV- Anlage vollständig zurückgebaut werden. Nach dem Rückbau verbleiben keine langfristigen Folgen für das Schutzgut. Nach aktuellem Planungstand wird die Versieglung im Plangebiet 5 % nicht überschreiten.

Vorhandene Altlastenstandorte sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wasser: Rechtsgrundlagen sind hier insbesondere das WHG und SächsWG. Im Parallelverfahren wurden aufgrund der Nähe zur Talsperre Rauschenbach bereits vor der frühzeitigen Beteiligung Stellungnahmen der Landestalsperrenverwaltung und der Unteren Wasserbehörde eingeholt. Restriktionen aus der Trinkwasserschutzzonenverordnung der Talsperre Rauschenbach stehen dem geplanten Vorhaben demnach nicht entgegen, solange bei der Umsetzung des Vorhabens bestimmte Vorgaben eingehalten werden. Bei sachgemäßer Errichtung und Betreibung der geplanten Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Die Planung hat keinen erheblichen Einfluss auf die Hochwassergefährdung oder den Grundwasserkörper.

**Luft und Klima:** Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Mit der Änderungsfläche sollen großflächig Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie etabliert werden. Damit wird ein erheblicher Beitrag zu den für die Einsparung von treibhauseffektiven Gasen notwendigen Transformationsprozessen im Energiesektor geleistet.

Das Gebietsklima innerhalb des Gemeindegebietes oder dessen Umgebung wird infolge der Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Es kommt zu keiner in diesem Zusammenhang erheblichen

Beeinträchtigung von Grünstrukturen oder Luftleitbahnen. Das Grünland zwischen den Modulreihen bleibt erhalten.

Mensch, Bevölkerung und Gesundheit: Von einer emissionsfreien Erzeugung von Strom und Nutzung solarer Strahlungsenergie profitiert der Mensch in besonderer Weise. Mögliche, im Betrieb der Anlage auftretende, niederfrequente Geräuschemissionen werden aufgrund der Entfernung zur nächsten schutzwürdigen Wohnbebauung als vernachlässigbar eingeschätzt. Soweit bekannt, sind auch keine den geplanten Nutzungen entgegenstehenden Konflikte mit Altlasten zu erwarten.

**Kultur- und sonstige Sachgüter:** Der Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche durch Versiegelung hat mit Rücksicht auf den Erhalt der Existenzgrundlagen der Landwirtschaft sparsam zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung der regionalen Agrarstruktur insgesamt wurde im Rahmen des Planverfahrens bzw. der zugehörigen Parallelverfahren nicht erkannt, insbesondere, da die bisherige Bewirtschaftungsform weiterhin auf der Fläche möglich ist (Agri-PV). Es befinden sich keine Kulturgüter im Plangebiet.

# 9 Prognose des Umweltzustandes bei Planungsverzicht

Ein Planverzicht hätte eine fortgesetzte Rechtskraft der bestehenden Flächennutzungsplanung zur Folge.

Für die Außenbereichsflächen existiert kein Baurecht. Sie würden in der Hauptsache weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt. Da die landwirtschaftliche Bodennutzung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht als Eingriff anzusehen ist, würde kein Eingriff in Natur und Landschaft stattfinden.

# 10 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Informationen aus dem parallellaufenden BP-Verfahren werden im Sinne der Abschichtung und der Vermeidung von Doppelprüfungen in das FNP-Verfahren übernommen. Im Sinne einer verständlichen Aufarbeitung der ermittelten Umweltauswirkungen durch die geplanten Neuausweisungen von Bauflächen wird ein standardisiertes Schema verwendet. In der vertiefenden Prüfung werden die Umweltauswirkungen der geplanten Einzelstandorte des Flächennutzungsplans schutzgutbezogen unter Berücksichtigung möglicher Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und dargestellt. Die zu erwartenden Auswirkungen werden zusammenfassend anhand einer dreistufigen Bewertungsskala eingeschätzt. Diese hat die Bewertungsklassen geringe, mittlere und hohe Auswirkungen, farblich gekennzeichnet durch ein Ampelsystem. Die im Rahmen des Umweltberichts dargestellte Sachlage ist in Zusammenschau mit den Ausführungen aus dem Begründungsteil, dort insbesondere Abschnitt 4, zu betrachten.

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB) sind von der Planung nicht betroffen.

Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. e BauGB) soll auf Ebene der parallelen Bebauungsplanverfahren geprüft und implementiert werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird davon ausgegangen, dass die Erschließung gesichert werden kann und damit ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern gesichert sein wird.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB) erübrigt sich im vorliegenden Falle (Solarpark!).

Sonstige Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB) werden bei Bedarf genannt und beachtet.

Regelungen betreffs der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. h BauGB), sind nicht bekannt.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB) werden nicht gesondert dargestellt, sondern implizit im Zusammenhang mit einzelnen Schutzgütern erwähnt, z.B. indem Flächenversiegelungen parallel auf Boden- und Wasserhaushalt wirkt.

Änderungs	sfläche "Sondergebiet Photovoltaik an der Talsperre Cämmerswalde"
Lage	südöstlich des Ortsteils Cämmerswalde an der Talsperre Rauschenbach
Größe/Potential	rund 9,52 ha im Gemeindegebiet
aktuelle Nutzung	extensive Grünlandbewirtschaftung
Planstand → Planziel	Flächen für Wald (geplant) (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b BauGB) und Flächen für die
Fidilstalla / Fidilziei	Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a BauGB)
	→ Sondergebiet "Photovoltaik" (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
	→ Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)
Daumardauna	- Vorbehaltsgebiet Waldmehrung (RP-CE)
Raumordnung	
	- Regionaler Schwerpunkt der Grundwassersanierung
	- Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz
	- Gebiet mit hoher potentieller Erosionsgefährdung
	- Gebiet mit hoher Bedeutung für Fledermäuse
Schutzgebiete/-objekte	Naturpark Erzgebirge/ Vogtland (Schutzzone II)
	Trinkwasserschutzzonen II und III der Talsperre Rauschenbach
Sonstige Hinweise	Parallelverfahren zum vorhabenbez. Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik
	an der Talsperre Cämmerswalde"
Schutzgut	Konfliktanalyse
Tiere, Pflanzen,	- keine Eingriffe in Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebietes (Wald nach sächs.
Biodiversität	Waldgesetz)
	- Grünland bleibt unter und zwischen Solarmodulen erhalten
	-Anlage von Blühstreifen unmittelbar unter den Modulständerungen
	- Fortführung/ Erhaltung der bisherigen extensiven landwirtschaftlichen Nutzung
	-Verzicht auf chemische Reinigungsmittel für die Solarmodule zur Vermeidung vom
	Nährstoffeintrag in die Talsperre
	- Verzicht auf Düngemittel bei der Grünlandbewirtschaftung
	-Minimierung der Auswirkungen der Veränderungen der Besonnungs- und
	Niederschlagsverhältnisse am Boden für Pflanzen und Tiere durch Verbau von
	schwenkbaren Modulen
	- Habitatverlust für Offenlandarten (bspw. Großsäuger wie Rehwild) durch
	Einzäunung der Anlage
Fläche und Boden	- großflächige Inanspruchnahme von Fläche ohne abschließenden Bodenverlust
	-partielle Versiegelung im Plangebiet (Wegeausbau; Trafostationen und
	Aufständerungen der Solarmodule): hierdurch Verlust von Bodenfunktionen auf
	rund 5% der Fläche
	- Neuanlage von Wegeverbindungen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich
	- Verminderung der Bodenerosion durch dauerhafte Erhaltung einer
	geschlossenen Vegetationsdecke
	- Beibehaltung der bisherigen extensiven Grünlandbewirtschaftung ohne
	Düngereinsatz
	- Verzicht auch chemische Reinigungsmittel bei der Reinigung der Solarmodule
	-Minimierung der Auswirkungen der Veränderungen der Besonnungs- und
	Beregnungsverhältnisse auf das Bodengefüge durch schwenkbare Solarmodule
	- Fläche und Boden liegen nach Rückbau der Anlagen zukünftig nahezu
	unverändert und ohne bleibende Folgen vor
Wasser	-Verbau beweglicher Solarmodule → im Vergleich zu starren Bauweisen können
	weiterhin nahezu alle Bereiche unter den Solarmodulen beregnet werden →
	Minimierung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
	- Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort
	- kein Eingriff in Oberflächengewässer (Talsperre) (siehe dazu Hinweis in Abschnitt
	4.1)
	- Verzicht auf chemische Reinigungsmittel für die Reinigung der Solarmodule
	- Einhaltung von Vorgaben bzw. Auflagen der Unteren Wasserbehörde (damit
	Ausschluss/ Minimierung möglicher negativer Auswirkungen auf das Schutzgut)
Klima und Luft	- keine klimarelevanten Emissionen im Betrieb der Anlage
Millia alla Latt	- Beitrag zur Transformation der Energieversorgung (Einsparung CO <sub>2</sub> )
	Delicab Late transformation act Energic versor band (Enisparant CO2)

zusammenfassende Einschätzung	mittlere Eingriffsintensität	
BP gehören die Anlage von Blühsäumen, Bauhöhenbegrenzungen sowie artenschutzrechtliche vermeidungsmaßnahmen.		
grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen ausgeglichen werden. Zu den Festsetzungen des		
Planung (Entwurf) parallel im BP-Verfahren beachtet und können ggf. durch die dort festgesetzten		
_	ukturen bleiben im Wesentlichen erhalten. Eingriffe werden in der folgenden	
	hmen zur Vermeidung, Minderung sowie für Ausgleich und Ersatz	
	wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar	
	- nach Rückbau der Solarmodule nach Abschluss der Anlagenlaufzeit ist die Fläche	
	landwirtschaftlich nutzbar	
	Bereiche unmittelbar an den Modulständerungen) → Großteil der Fläche bleibt	
	-lediglich geringfügiger Flächenverlust (Zuwegungen, Stellflächen Trafostationen,	
	derzeitigen extensiven Bewirtschaftungsform	
	-Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, jedoch Beibehaltung der	
Kultur- und Sachgüter	-keine Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen (im Plangebiet nicht vorhanden)	
	- kein Eingriff in bestehende Wegeverbindungen für die Naherholung	
	- Anlage arbeitet geruchslos und ohne Abgabe klimarelevanter Abgase	
	<ul> <li>der Mensch profitiert insbesondere von der Nutzung solarer Strahlungsenergie als erneuerbare Energieform</li> </ul>	
	die Fläche	
	-nach Rückbau der Anlagen verbleiben keine dauerhaften Beeinträchtigungen für	
	- Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen weiterhin möglich	
und Gesundheit	schutzwürdigen Bebauung unerheblich	
Mensch, Bevölkerung	-mögliche Schallemissionen durch Trafos aufgrund Entfernung zur nächsten	
	des Plangebietes weithin sichtbar	
	→ dennoch sehr großflächig und insbesondere in den höhergelegenen Bereichen	
	und ohne direktem Aufenthaltspotential	
Landschaft	- Eingriff in Flächen der Grünlandwirtschaft ohne wesentliche gliedernde Elemente	
	-Fortführung extensiver Grünlandbewirtschaftung → Flächen für Kaltluftentstehung bleiben erhalten	
	siedlungsrelevanten Luftleitbahnen betroffen	
	- Erwärmung im Nahbereich der Photovoltaikanlagen, aber keine	

### 11 Zusammenfassung

Die 2. Änderung des FNP wird nach dem BauGB durchgeführt. Dazu ist eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen änderungsbedingten Umweltauswirkungen ermittelt werden. Im Umweltbericht (§ 2a BauGB) werden die Ergebnisse der Umweltprüfung (Beschreibung und Bewertung) dargestellt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus einer Änderungsfläche.

Die Fläche wurde schematisch auf ihre Umweltauswirkungen geprüft.

Der Umweltbericht spiegelt den aktuellen Kenntnisstand (Vorentwurf 06/2023) wider. Die Planunterlagen werden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (Screening) der Behörden und TÖB sowie der Öffentlichkeit fortgeschrieben und aktualisiert.

**Die Änderungsfläche** ist rund 9,5 ha groß und liegt im Südosten des Ortsteils Cämmerswalde. Im Flächennutzungsplan werden im Wesentlichen geplante Flächen für Wald hin zu Sondergebietsflächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geändert. Die FNP-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik an der Talsperre Cämmerswalde".

Mit der Inanspruchnahme von extensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen gehen aufgrund der Bauweise der angedachten Solaranlagen auf rund 5 % der Gesamtfläche Bodenfunktionen durch Versiegelung verloren. Andererseits wird durch die Art der geplanten Solaranlage (Agri-PV) die Fortführung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung bei gleichzeitiger Nutzung der Sonnenenergie ermöglicht. Mit der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen gehen somit kaum landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Aufgrund der Großflächigkeit des Eingriffs und der damit verbundenen technogenen Überprägung der Fläche wird voraussichtlich insbesondere das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und -erleben) erheblich beeinträchtigt.

# 12 Erklärung

Nach § 6 Abs. 5 BauGB ist der Planung nach Beschlussfassung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in der Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten enthalten sind. Außerdem ist darin zu erläutern, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die Erklärung ist mit Bekanntmachung zur Einsicht bereitzuhalten.